

Technischer Ausschuss

Zweiundsechzigste Tagung

Genf, 19. und 20. Oktober 2026

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

Dreiundachtzigste Tagung

Genf, 21. Oktober 2026

Der Rat

Sechzigste ordentliche Tagung

Genf, 23. Oktober 2026

SESSIONS/2026/2**Original:** englisch**Datum:** 31. August 2026**AUSARBEITUNG VON ANLEITUNG UND DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE DOKUMENTE***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Überblick über die Ausarbeitung von UPOV-Anleitung und Informationsmaterial zu geben, einschließlich dem Rat zur Annahme vorgeschlagener Dokumente.
2. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der UPOV-Tagungen wird vorgeschlagen, Dokument UPOV/INF/13 „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“, Abschnitt B „Stellungnahme des Rates“, zu überarbeiten. Die zur Annahme durch den Rat vorgeschlagene Überarbeitung zielt darauf ab, den auf eine positive Stellungnahme des Rates zur Vereinbarkeit des Gesetzes oder Gesetzentwurfs mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens folgenden Prozess zu straffen. Der in Absatz 16 des vorliegenden Dokuments enthaltene Vorschlag würde klarstellen, dass rein redaktionelle Änderungen, die keine Auswirkungen auf den Inhalt des Gesetzes haben, keine Neueinschätzung durch den Rat erfordern würden. Es wird ferner vorgeschlagen, Abschnitt E „Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat“ zu überarbeiten, um die Einstellung des eingeschränkten Bereichs der UPOV-Website und die Entfernung des Dokuments UPOV/INF/20 „Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten“ im Jahr 2024 zu widerspiegeln.
3. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der UPOV-Tagungen wird außerdem vorgeschlagen, die Dokumente UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zu überarbeiten. Bisher bedarf die regelmäßige Aufnahme von durch Verbandsmitglieder erteilten Informationen über für Sortenschutz Zwecke verwendete Software und Ausrüstung einer offiziellen Entscheidung des Rates. Die in diesem Dokument dargelegten Vorschläge würden den Technischen Ausschuss befähigen, die Einbeziehung von Software und Ausrüstung in jene Dokumente zu empfehlen.
4. Es wird vorgeschlagen, Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ zu überarbeiten, um das von der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellte Beispiel „Verfahren des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich des Status des im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte für die DUS-Prüfung eingereichten Pflanzenmaterials“ durch eine aktualisierte Fassung des Dokuments zu ersetzen. Die aktualisierte Fassung wurde auf Anfrage des Technischen Ausschusses an die Verbandsmitglieder, über ihre Strategien zur Gewährleistung der Vertraulichkeit molekularer Informationen zu berichten, bereitgestellt. Die aktualisierte Fassung ist in Dokument TGP/5, Abschnitt 11/2 Draft 1 enthalten.
5. Im Anschluss an die Erörterungen über den in den Prüfungsrichtlinien verwendeten Standardwortlaut wird vorgeschlagen, dass Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aktualisiert werden sollte, um die Anzahl der zwecks Sortenprüfung durchzuführenden Wachstumsperioden zu vereinheitlichen. Ziel ist es, den Behörden ausreichend Flexibilität zu gewähren, um die Prüfung zu beenden wenn das Testresultat

abschließend beurteilt werden kann, und gleichzeitig eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich der in den Testrichtlinien vorgesehene Anzahl an Wachstumsperioden beizubehalten (z.B. „die Mindestprüfdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen“). Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) wird diese Frage bei ihrer Tagung in Leipzig, Deutschland, vom 7. bis 10. September 2026 prüfen und die dort eingebrachten Anmerkungen werden in einer Ergänzung zu diesem Dokument dargelegt.

6. Ein neuer Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ wird vorgelegt, um die Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien infolge häufiger Änderungen der Nomenklatur von Schädlingen und Krankheiten überflüssig zu machen. Der Vorschlag bezieht einen Haftungsausschluss ein, um darauf hinzuweisen, dass die Namen von Schädlingen und Krankheiten zum Zeitpunkt der Annahme der Prüfungsrichtlinien korrekt waren und dass die aktuelle Nomenklatur beim ISF-Code-System für Schadorganismen der International Seed Federation (ISF) eingesehen werden kann.

7. Es wird vorgeschlagen, Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zu überarbeiten. Der Rat wird ersucht, einen neuen Abschnitt über „Richtlinien für die Validierung eines neuen merkmalspezifischen Protokolls für molekulare Marker als eine alternative Erfassungsmethode“ anzunehmen. Dokument TGP/15 sieht vor, molekulare Marker als Methode zur Prüfung von DUS-Merkmalen verwendet werden können, vorausgesetzt zwischen dem Marker und dem Merkmal besteht eine zuverlässige Verbindung. Die neuen Richtlinien beschreiben ein Verfahren zur Validierung merkmalspezifischer molekularer Marker, sowie eine TG-Mustervorlage, um in den Prüfungsrichtlinien zu beschreiben, wie diese als alternative Erfassungsmethode eines Merkmals zu verwenden ist. Die neuen Richtlinien sind in Dokument TGP/15/4 Draft 1 enthalten.

8. Dieses Dokument ist wie folgt aufgebaut:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND.....	3
DOKUMENT UPOV/INF/13 „ANLEITUNG ZUM VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV“ (ÜBERARBEITUNG).....	3
DOKUMENTE UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ UND UPOV/INF/22 „VON VERBANDSMITGLIEDERN VERWENDETE SOFTWARE UND AUSTRÜSTUNG“ (ÜBERARBEITUNG).....	5
Verfahren zur Aufnahme von Software und/oder Ausrüstung in Dokumente UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22.....	5
Vorschläge.....	5
Im Jahr 2026 zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/16 vorgeschlagene Software	6
Im Jahr 2026 zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/22 vorgeschlagene Software und Ausrüstung	6
DOCUMENT TGP/5 „ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT IN DUS-PRÜFUNG“	7
Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ (Überarbeitung)	7
DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“	7
Anzahl von Wachstumsperioden und Abschlussuntersuchung (Überarbeitung)	7
Hintergrund	7
Bemerkungen von der TWV, TWA und TWO auf ihren Tagungen im Jahr 2026.....	8
DOKUMENT TGP/12 „ANLEITUNG ZU BESTIMMTEN PHYSIOLOGISCHEN MERKMALEN“	9
Die Nomenklatur der Pathogene: neuer Haftungsausschluss	9
Vorschlag.....	10
DOKUMENT TGP/15 „ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND MOLEKULARER MARKER BEI DER PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT (DUS)“ (ÜBERARBEITUNG)	10
Neuer Abschnitt: „Richtlinien für die Validierung eines neuen merkmalspezifischen Protokolls für molekulare Marker als eine alternative Erfassungsmethode“	10

9. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen benutzt:

BMT-Überprüfungsgruppe:	<i>Ad-Hoc</i> -Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren
CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
TC:	Technischer Ausschuss
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Kulturpflanzen
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstkulturen
TWM:	Technische Arbeitsgruppe für Prüfverfahren und -techniken
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Waldbäume
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüse
TWPs:	Technische Arbeitsgruppen

HINTERGRUND

10. Die gebilligten Anleitungen und Informationsmaterialien werden auf der [UPOV-website](#) veröffentlicht.

DOKUMENT UPOV/INF/13 „ANLEITUNG ZUM VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV“ (ÜBERARBEITUNG)

11. Auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung billigte der Rat¹ den Vorschlag, dass das Verbandsbüro ab dem Jahr 2025 ein effizienteres Verfahren zur Sammlung und Präsentation von vorrangigen Informationen von UPOV-Mitgliedern und Beobachtern einführen wird. Die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/13/2 „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ ist eine der Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von UPOV-Tagungen.

12. Abschnitt B von Dokument UPOV/INF/13/2 bezieht sich auf das Gesuch eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates zur Vereinbarkeit seines/ihrer Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens.

13. In Absätzen 9 und 19 von Dokument UPOV/INF/13/2 wird erläutert, dass ein Gesetz oder Gesetzentwurf bezüglich dessen eine positive Stellungnahme abgegeben wurde die Grundlage für eine positive Entscheidung des Rates über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen bilden, sofern nach der positiven Stellungnahme des Rates keine weiteren Änderungen an dem Gesetzentwurf oder Gesetz vorgenommen wurden.

14. Die Bedingung, dass „keine Änderungen“ vorgenommen werden ist zwingend. Es bedeutet, dass selbst kleinste Änderungen, gleich welcher Art, einer neuen Entscheidung des Rates bezüglich der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem UPOV-Übereinkommen bedürfen. Das bedeutet, dass selbst rein redaktionelle Änderungen oder unwesentliche Änderungen eine Neubewertung durch den Rat erfordern.

15. Das Prüfungsverfahren durch den Rat ist ressourcenintensiv und erfordert erhebliche Anstrengungen seitens der Beitrittskandidaten, den Ratsmitgliedern der UPOV und dem Verbandsbüro. Um diesen Prozess zu straffen, wird vorgeschlagen, dass rein redaktionelle Änderungen, die den Inhalt des Gesetzes oder Gesetzesvorschlags nicht verändern, keine Neubewertung durch den Rat erfordern sollten.

16. Die vorgeschlagenen Änderungen an Dokument UPOV/INF/13/2 „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ lauten wie folgt:

9. Ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation kann dem Rat ein angenommenes Gesetz oder andernfalls einen Gesetzesentwurf in der Form vorlegen, wie es/er in ihren Parlamenten oder Gesetzgebungsgremien eingebracht wurde. Der Gesetzentwurf kann die Grundlage für eine positive Entscheidung des Rates über einen Beitritt zum UPOV-Übereinkommen bilden, sofern während des parlamentarischen Verfahrens keine anderen als die vom Rat in seiner Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen (abgesehen von Änderungen rein redaktioneller Natur; es werden keine inhaltlichen Änderungen akzeptiert) (vergleiche Unterabschnitt (e) „Entscheidung über die Stellungnahme des Rates“).

[...]

¹ Der Rat, achtundfünfzigste Tagung, abgehalten in Genf am 25. Oktober 2024. Vgl. Dokument C/58/19 „Bericht“, Absatz 62.

19. Einige möglich Szenarien bezüglich der Entscheidung des Rates sind nachstehend zusammengefasst:

i) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines angenommenen Gesetzes ist positiv: die Beitrittsurkunde kann hinterlegt werden (Artikel 34 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens) (vergleiche Abschnitt C. „Anwendung des Übereinkommens“), sofern an diesem Gesetz in der Zwischenzeit ~~dieses Gesetz in der Zwischenzeit nicht geändert wurde~~ keine Änderungen (abgesehen von Änderungen rein redaktioneller Natur; es werden keine inhaltlichen Änderungen akzeptiert) vorgenommen wurden;

ii) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines angenommenen Gesetzes ist positiv: wird der Gesetzentwurf ohne Änderungen angenommen (abgesehen von Änderungen rein redaktioneller Natur; es werden keine inhaltlichen Änderungen akzeptiert) und ist in Kraft getreten, so kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“);

[...]

iv) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines angenommenen Gesetzes, vorbehaltlich von Änderungen, ist positiv: in der Entscheidung des Rates wird über die Positive Stellungnahme auf diese Änderungen hingewiesen. Nach Vornahme der erforderlichen Änderungen des Gesetzentwurfs und Annahme dieses Gesetzes ohne weitere Änderungen (abgesehen von Änderungen rein redaktioneller Natur; es werden keine inhaltlichen Änderungen akzeptiert) und dessen Inkrafttreten kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“);

17. Abschnitt E des Dokuments UPOV/INF/13/2 betrifft die „Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat“. Um die Einstellung des eingeschränkten Bereichs der UPOV-Website und die Entfernung des Dokuments UPOV/INF/20 „Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten“ im Jahr 2024 zu widerspiegeln (siehe Dokument C/58/19 „Bericht“, Absatz 40), wird vorgeschlagen, Abschnitt E wie folgt zu ändern:

Abschnitt E. Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat

Entsprechender Artikel

Artikel 26

Der Rat

1) [Zusammensetzung] Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter. Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

31. Die Verbandsmitglieder müssen dem Verbandsbüro Namen, Titel und Kontaktangaben des Vertreters und des Stellvertreters im Rat bekanntgeben. Eine der Verantwortlichkeiten des Vertreters im Rat ist die Ernennung der Personen in die entsprechenden UPOV-Gremien (vergleiche Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung für Verbandsmitglieder“) und die Entscheidung über diejenigen Personen, denen der Zugang zu den UPOV-Dokumenten im ersten und im zweiten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website gewährt wird (vergleiche Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten: <http://www.upov.int/members/de/index.html>).

18. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/13 „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“, wie in Absätzen 16 und 17 dieses Dokuments und in Dokument UPOV/INF/13/3 Draft 1 dargelegt, zu billigen.

DOKUMENTE UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ UND UPOV/INF/22 „VON VERBANDSMITGLIEDERN VERWENDETE SOFTWARE UND AUSRÜSTUNG“ (ÜBERARBEITUNG)

Verfahren zur Aufnahme von Software und/oder Ausrüstung in Dokumente UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22

19. Auf seiner Sitzung im Jahre 2025² stimmte der Beratende Ausschuss den Vorschlägen zur Neuordnung der Tagesordnungspunkte und Dokumente zu, um sich auf wichtige Fragen zu konzentrieren und mehr Raum für Diskussionen und Veranstaltungen zu neuen Themen zu schaffen. Der Beratende Ausschuss kam überein, dass Dokumente UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software and Ausrüstung“ künftig vom Vereinsbüro aktualisiert werden, ohne dass eine formelle Entscheidung des Rates erforderlich ist. Die Dokumente würden auf der UPOV-Website veröffentlicht und interessierten Kreisen online zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Angelegenheiten diese Dokumente betreffend könnten bei Bedarf den TWPs, dem TC und/oder dem CAJ und/oder dem Rat vorgelegt werden.

20. Die Dokumente UPOV/INF/16/13 und UPOV/INF/22/11 werden auf Grundlage von Informationen des Verbandsbüros zusammengestellt. Das Verbandsbüro nimmt die Informationen in die entsprechenden Dokumente auf und überprüft, ob die bereitgestellten Daten stimmig sind. Derzeit trifft der Rat eine formelle Entscheidung über die Überarbeitung der betreffenden Dokumente, vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ.

Vorschläge

21. Aufgrund der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses wird der Rat ersucht, zu erwägen das „Verfahren für die Einbeziehung der Software“ in Dokument UPOV/INF/16 wie folgt zu ändern, sodass künftig für die Einbeziehung von Software keine formelle Entscheidung des Rates erforderlich ist:

„2. Verfahren für die Einbeziehung von Software

Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technische Arbeitsgruppe für Prüfmethoden und -techniken (TWM) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWM und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWM eine Empfehlung an den Technischen Ausschuss (TC) darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC ~~und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ)~~ positiv aus, wird die Software in ~~einem Entwurf einer überarbeiteten Fassung des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen und auf der UPOV-Website veröffentlicht.~~

22. Aufgrund der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses wird der Rat ersucht, zu erwägen das „Verfahren für die Einbeziehung von Software/Ausrüstung“ in Dokument UPOV/INF/22 zu ändern, sodass künftig für die Einbeziehung von Software oder Ausrüstung keine formelle Annahme einer überarbeiteten Fassung des Dokuments durch den Rat erforderlich ist:

„2. Verfahren für die Einbeziehung von Software/Ausrüstung

2.1 Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in dieses Dokument vorgeschlagene Software/Ausrüstung wird zunächst dem Technischen Ausschuss (TC) vorgelegt.

2.2 Der TC wird dann entscheiden, ob er:

- (a) vorschlägt, die Information in das Dokument aufzunehmen;
- (b) andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung ersucht (z.B. Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) und Technische Arbeitsgruppen (TWPs)); oder
- (c) vorschlägt, die Informationen nicht in das Dokument aufzunehmen.

2.3 Fällt die Empfehlung des TC, ~~und anschließend die des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ)~~, positiv aus, wird die Software/Ausrüstung in ~~einem Entwurf einer überarbeiteten Fassung des Dokuments aufgelistet, der dann vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll und auf der UPOV-Website veröffentlicht.~~

² Beratender Ausschuss, hundertdritte Tagung, abgehalten in Genf am 24. Oktober 2025. Vgl. Dokument CC/103/12 „Bericht“, Absatz 65.

23. *Der Rat wird ersucht, das Verfahren für die Einbeziehung von Software/Ausrüstung in die Dokumente UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22 zu ändern, sodass künftig die Einbeziehung von Software oder Ausrüstung keine formelle Annahme einer überarbeiteten Fassung der Dokumente durch den Rat erfordert, wie in Absätzen 21 und 22 dieses Dokuments dargelegt und in Dokumenten UPOV/INF/16/14 Draft 1 und UPOV/INF/22/13 Draft 1 dargelegt.*

Im Jahr 2026 zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/16 vorgeschlagene Software

24. Am 19. Januar 2026 ersuchte das Verbandsbüro in Rundschreiben E-26/004 alle UPOV-Organe, Auskünfte zu von Sortenschutzbehörden entwickelter Software zu erteilen, die diese anderen Verbandsmitgliedern in Dokument UPOV/INF/16 zur Verfügung zu stellen wünschen.

25. In Beantwortung von Rundschreiben E-26/004 erhielt das Verbandsbüro einen Vorschlag von Italien, die KORA-Software mit den folgenden Informationen in Dokument UPOV/INF/16 aufzunehmen:

Name des Programms	Programmiersprache	Funktion (kurze Zusammenfassung)	Quelle und Kontaktdaten
KORA	Python	Berechnet Sortenvergleiche für die Verwaltung von Vergleichssammlungen	Italien Frau Anna Giuliani Herr Gabriele Mongiano

26. Gemäß dem Verfahren in Dokument UPOV/INF/16, wurde die „KORA“-Software von Herrn Gabriele Mongiano (Italien) der Technischen Arbeitsgruppe für Prüfmethode und -techniken (TWM)³ auf ihrer vierten Tagung zur Überprüfung vorgestellt, wie in Dokument [TWM/4/14](#) „Kora: Digitale Verwaltung von Sortensammlungen“ dargelegt.

27. Die TWM nahm zur Kenntnis, dass die Software aktuell in Italien getestet und voraussichtlich in den nächsten Monaten freigegeben wird. Die TWM erörterte unterschiedliche Aspekte der Software, einschließlich der Programmiersprache, Datenbankfunktionen und besonderer Anwendungsfälle, wie beispielsweise die Auswahl ähnlicher Sorten. Die TWM nahm zur Kenntnis, dass derzeit eine Bedienungsanleitung entwickelt wird und stimmte zu, Verbandsmitglieder zu ersuchen, die Software zu testen und Feedback an Italien zu senden.

28. Auf ihrer fünften Tagung im Jahr 2027 wird die TWM ersucht werden, eine Empfehlung hinsichtlich der möglichen Aufnahme der vorgeschlagenen Software in Dokument UPOV/INF/16 abzugeben, die vom TC auf seiner dreiundsechzigsten Tagung geprüft werden soll.

Im Jahr 2026 zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/22 vorgeschlagene Software und Ausrüstung

29. Am 19. Januar 2026 ersuchte das Verbandsbüro in Rundschreiben E-26/004 alle UPOV-Organe, Auskünfte über von Verbandsmitgliedern zum Sortenschutz verwendete Software und Ausrüstung zu erteilen.

30. In Beantwortung von Rundschreiben E-26/004, erhielt das Verbandsbüro Vorschläge zur Aufnahme oder Streichung von Informationen zu Software und Ausrüstung von: China, Königreich der Niederlande, Schweden und Ukraine. Die eingegangenen Informationen sind in Dokument UPOV/INF/22/13 Draft 1 dargelegt.

31. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC, auf seiner zweiundsechzigsten Tagung, und des CAJ, auf seiner dreiundachtzigsten Tagung, wird dem Rat, auf seiner sechzigsten ordentlichen Tagung, eine auf Grundlage der in Dokument UPOV/INF/22/13 Draft 1 vorgeschlagenen Änderungen vereinbarte Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/12 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zur Annahme vorgelegt.

³ TWM, vierte Tagung, Cambridge, Vereinigtes Königreich, vom 2. bis 5. Juni 2026. Vgl. Dokument TWM/4/31 „Report“, Absätze 20 und 21.

32. *Der Rat wird ersucht, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2026, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/12 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ auf Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/13 Draft 1, anzunehmen.*

DOCUMENT TGP/5 „ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT IN DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ (Überarbeitung)

33. Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter zwecks Sortenprüfung eingereichten Materials sind in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit in DUS-Prüfung“, Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ dargelegt.

34. Auf seiner Tagung im Jahr 2025 nahm der TC⁴ zur Kenntnis, dass die Europäische Union das Dokument „CPVO-Verfahren zum Status von Pflanzenmaterial, das für DUS-Prüfzwecke verwendet wird“ aktualisiert hat. Die vorherige Fassung dieses Verfahrens ist in TGP/5, Abschnitt 11, enthalten. Es wird vorgeschlagen, Dokument TGP/5 zu überarbeiten, um die neueste Fassung des genannten Verfahrens als Beispiel in das Dokument aufzunehmen. Der Vorschlag an den Rat ist vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner dreiundachtzigsten Tagung. Der Vorschlag ist in Dokument TGP/5, Abschnitt 11/2 Draft 1 dargelegt.

35. *Der Rat wird ersucht, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner dreiundachtzigsten Tagung, eine überarbeitete Fassung von Dokument TGP/5, Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“, auf Grundlage von Dokument TGP/5, Abschnitt 11/2 Draft 1, anzunehmen.*

DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Anzahl von Wachstumsperioden und Abschlussuntersuchung (Überarbeitung)

Hintergrund

36. UPOV-Prüfungsrichtlinien werden gemäß dem Aufbau und dem allgemeingültigen Standardwortlaut erstellt oder überarbeitet, der für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird, wie in Dokument TGP/7 dargelegt.

37. Auf seiner Tagung im Jahr 2024 prüfte die TWF⁵, dass der Standardwortlaut in Prüfungsrichtlinien wonach „die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“ im Hinblick auf einen möglichen Widerspruch zu dem Standardwortlaut „die Mindestprüfdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen“.

38. Die TWF⁶ kam überein, eine Überarbeitung des Aufbaus und des Standardwortlauts der Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen, um den Begriff „in der Regel“ im zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) 2 zur „Anzahl der Wachstumsperioden“ durch „im Allgemeinen“ zu ersetzen, und den ASW 2 und den Satz „die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“ aufeinanderfolgend darzustellen. Die TWF kam überein, eine Überarbeitung des Zusätzlichen Standardwortlauts (ASW) 3 „Wachstumsperioden bei Obstarten“ vorzuschlagen.

⁴ TC, einundsechzigste Tagung, abgehalten in Genf am 20. und 21. Oktober 2025. Vgl. Dokument TC/61/8 „Bericht“, Absatz 60.

⁵ TWF, fünfundfünfzigste Tagung, abgehalten auf elektronischem Wege vom 3. bis 6. Juni 2025. Vgl. Dokument TWF/55/9 „Report“, Absätze 33 bis 37.

⁶ TWF, sechsundfünfzigste Tagung, abgehalten in Bursa, Türkei, von 23. bis 26. Juni 2025. Vgl. Dokument TWF/56/3 „Report“, Absätze 10 bis 19.

39. Auf seiner Tagung im Jahr 2025 kam der TC⁷ überein, die TWPs zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2026, die von der TWF unterbreiteten und im nachstehenden Abschnitt dieses Dokuments dargelegten Vorschläge zur Änderung von Dokument TGP/7 zu prüfen.

40. Der vollständige Hintergrund zu dieser Angelegenheit ist in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.

Bemerkungen von der TWV, TWA und TWO auf ihren Tagungen im Jahr 2026

41. Auf ihren Tagungen im Jahr 2026, stimmten die TWV⁸ und die TWO⁹ dem Vorschlag zu, den allgemeingültigen Standardwortlaut der Prüfungsrichtlinien für die „Anzahl von Wachstumsperioden“ wie folgt zu ändern:

TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

„3. Durchführung der Prüfung

3.1 Anzahl von Wachstumsperioden

a) Eine einzige Wachstumsperiode:

Die **Mindest**Prüfdauer sollte ~~in der Regel im Allgemeinen~~ eine Wachstumsperiode betragen. Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

b) Zwei unabhängige Wachstumsperioden:

Die **Mindest**Prüfdauer der Prüfung sollte ~~in der Regel im Allgemeinen~~ zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen. Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

42. Die TWA¹⁰ kam überein, dass das Wort „**Mindest**“ in Bezug auf die Dauer der Tests beibehalten werden sollte, um ein klares Verständnis der in den Prüfungsrichtlinien dargelegten harmonisierten Herangehensweise zu gewährleisten. Die TWA kam überein, dass der Begriff „im Allgemeinen“ im selben Satz ausreichend Flexibilität für den Umgang der Behörden mit besonderen Fällen gewährleiste.

43. Der vollständige Auszug aus den Berichten der TWV, TWA und TWO ist in der Anlage dieses Dokument enthalten.

44. Die TWF wird ihre siebenundfünfzigste Tagung vom 7. bis 10. September 2026 abhalten und Anmerkungen zu dieser Angelegenheit werden als Ergänzung zu diesem Dokument beigefügt werden.

ASW 3 (d) „Erläuterung der Wachstumsperiode: Obstarten“

45. Auf ihrer Tagung im Jahr 2026, stimmte die TWO dem Vorschlag zu, den zusätzlichen Standardwortlaut zur Erläuterung der Wachstumsperiode für Obstarten wie folgt zu ändern (ASW 3):

„d) *Obstarten*

Bei Prüfungsrichtlinien, die Obstarten betreffen, kann in Kapitel 3.1 folgender Satz hinzugefügt werden:

Insbesondere ist es erforderlich, dass die [Bäume] / [Pflanzen] ~~jeder der beiden in einer~~ der Wachstumsperioden genügend Früchte in für Prüfungszwecke ausreichender Menge und Qualität tragen, die für die Sorte repräsentativ sind.“

⁷ TC, einundsechzigste Tagung, abgehalten in Genf vom 20. bis 21. Oktober 2025. Vgl. Dokument TC/61/8 „Bericht“, Absätze 23 bis 25.

⁸ TWV, sechzigste Tagung, abgehalten in Pacific Grove, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika, vom 18. bis 21. Mai 2026. Vgl. Dokument TWV/60/8 „Report“, Absätze 8 bis 10.

⁹ TWO, achtundfünfzigste Tagung, abgehalten auf elektronischem Wege vom 6. bis 9. Juli 2026. Vgl. Dokument TWO/58/8 „Report“, Absätze 6 bis 8.

¹⁰ TWA, fünfundfünfzigste Tagung, abgehalten in Seoul, Republik Korea, vom 15. bis 18. Juni 2026. Vgl. Dokument TWA/55/11 „Report“, Absätze 7 bis 9.

46. Der TC wird ersucht:

a) die vorgeschlagenen Änderungen zu Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zwecks Änderung des Standardwortlauts für „Anzahl der Wachstumsperioden“ und „Erläuterungen zu Wachstumsperioden für Obstarten“ zu prüfen, wie in Absätzen 41 bis 45 dieses Dokuments dargelegt;

b) zu prüfen, ob dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner dreiundachtzigsten Tagung, vorgeschlagen werden soll, eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 anzunehmen.

DOKUMENT TGP/12 „ANLEITUNG ZU BESTIMMTEN PHYSIOLOGISCHEN MERKMALEN“

Die Nomenklatur der Pathogene: neuer Haftungsausschluss

47. Auf ihrer sechzigsten Tagung¹¹, nahm die TWV nahm zur Kenntnis, dass das Verbandsbüro die folgende Anfrage zur Aktualisierung der Nomenklatur der Pathogene in den Prüfungsrichtlinien für Erbe, Paprika, Tomate und Tomatenunterlagen erhalten hat, und kam überein, dass die Nomenklatur in laufenden oder künftigen Überarbeitungen dieser Prüfungsrichtlinien aktualisiert werden sollte:

Prüfungs-richtlinien	Resistenz-merkmal	Name in gebilligten TG	Neuer Name (ab 2026)	Vorschlag
Paprika: TG/76/9	63, 64, 65 - Pathotypen 1, 2, 3	<i>Xanthomonas</i> spp (ex <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i>) (X spp (ex Xcv))	<i>Xanthomonas</i> spp (X spp)	In künftiger Überarbeitung ändern
Erbsen: TG/7/10 Rev. 3	58	<i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>pisi</i>	Hinzufügen von (Fop) hinter Bezeichnung	Einbeziehung in im Oktober 2025 gebilligter Teil- überarbeitung (TQ 4.2)
	59	<i>Erysiphe pisi</i> Syd.	Hinzufügen von (Ep) hinter Bezeichnung	
	60	<i>Ascochyta pisi</i>	<i>Didymella pisi</i> (Dp)	
Tomate: TG/44/12 Rev.	64	<i>Pseudopyrenochaeta lycopersici</i> (ex <i>Pyrenochaeta lycopersici</i> (PI)	<i>Pseudopyrenochaeta lycopersici</i> (PI)	In künftiger Überarbeitung ändern
	71	<i>Pseudoidium neolycopersici</i> (ex <i>Oidium eolycopersici</i>) (Pn) (ex On)	<i>Pseudoidium neolycopersici</i> (Pn)	
Tomaten- unterlagen TG/294/1 Rev. 5	28	<i>Pyrenochaeta lycopersici</i> (PI)	<i>Pseudopyrenochaeta lycopersici</i> (PI)	In laufender Teil- überarbeitung ändern
	32	<i>Oidium neolycopersici</i> (On)	<i>Pseudoidium neolycopersici</i> (Pn)	

48. Die TWV nahm zur Kenntnis, dass die Nomenklatur der Pathogene in UPOV-Prüfungsunterlagen auf dem Codierungssystem der International Seed Federation's (ISF) beruht, wie in Abschnitt 1, Kapitel 2.5. „Die Nomenklatur der Pathogene“ in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten Physiologischen Merkmalen“ dargelegt.

49. Der TWV nahm zur Kenntnis, dass die ISF-Pest-Codes für Gemüsepflanzen einer jährlichen Überprüfung unterliegen und kam überein, einen Haftungsausschluss vorzuschlagen, um eine Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien zum alleinigen Zweck der Aktualisierung der Nomenklatur der Pathogene zu vermeiden, mit folgendem Wortlaut:

¹¹ TWV, sechzigste Tagung, vergleiche Dokument TWV/60/8 „Report“, Absätze 34 bis 36.

„Die Bezeichnungen für Schädlinge und Krankheiten waren zum Zeitpunkt der Einführung dieser Richtlinien korrekt, können jedoch überarbeitet oder aktualisiert werden. Lesern wird empfohlen, sich über den aktuellen Stand in den ‚Recommended Codes for Pest Organisms in Vegetable Crops‘ zu informieren, die auf der ISF-Website (<https://worldseed.org/>) eingesehen werden können.“

Vorschlag

50. Der TC könnte erwägen, den Vorschlag der TWV hinsichtlich eines Haftungsausschlusses, der klarstellen soll, dass die Prüfungsrichtlinien nicht zum alleinigen Zweck der Aktualisierung der Nomenklatur der Pathogene überarbeitet werden würden, zu prüfen.

51. *Der TC wird ersucht:*

a) den Vorschlag der TWV hinsichtlich eines Haftungsausschlusses bezüglich der Namen von Schädlingen und Krankheiten in Prüfungsrichtlinien zu prüfen; und

b) die TWP zu bitten, auf ihren Tagungen im Jahr 2027, die vorgeschlagene Änderung in Abschnitt 1, Kapitel 2.5 „Nomenklatur der Pathogene“ in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten Physiologischen Merkmalen“ zwecks Einbeziehung des von der TWF vorgeschlagenen Haftungsausschlusses zu prüfen, wie in Absatz 49 dieses Dokuments dargelegt.

DOKUMENT TGP/15 „ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND MOLEKULARER MARKER BEI DER PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT (DUS)“ (ÜBERARBEITUNG)

Neuer Abschnitt: „Richtlinien für die Validierung eines neuen merkmalspezifischen Protokolls für molekulare Marker als eine alternative Erfassungsmethode“

52. Dokument TGP/15 dient als Richtlinie für die Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) auf Grundlage der zwei Modelle die von der BMT-Überprüfungsgruppe, dem TC und dem CAJ positiv beurteilt wurden und für die anerkannte Beispiele gegeben wurden.

53. Auf seiner Tagung im Jahr 2025 prüfte der TC¹² einen Entwurf für Richtlinien zur Validierung „merkmalspezifischer“ molekularer Marker für die DUS-Prüfung und einer Mustervorlage zur Beschreibung ihrer Verwendung bei der Erfassung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien. Der TC prüfte die vorgeschlagene Methodik und kam überein, dass eine harmonisierte Validierung für neue molekulare Marker, deren Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien als alternative Methoden vorgeschlagen wird, wichtig ist. Der TC kam überein, dass die Richtlinien auch andere Methoden zulassen sollten, die zu dem gleichen Ergebnis führen, sofern sie ebenfalls validiert sind.

54. Der TC kam überein, dem Rat die Annahme der Richtlinien für die Validierung merkmalspezifischer Marker als alternative Methode zur Bewertung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen wie in der Anlage zu Dokument SESSIONS/2025/6 dargelegt, vorbehaltlich einer sprachlichen Überprüfung durch den erweiterten Redaktionsausschuss (TC-EDC).

55. Auf seiner Sitzung am 13. und 15. Januar 2026 prüfte der TC-EDC den Entwurf der Leitlinien und empfahl dem Rat, diese wie in Dokument TGP/15/4 Draft 1 dargelegt auf seiner sechzigsten Tagung in Genf am 23. Oktober 2026 anzunehmen.

¹² TC, einundsechzigste Tagung, abgehalten in Genf am 20 und 21 Oktober 2025. Vgl. Dokument TC/61/8 „Bericht“, Absätze 54 bis 56.

56. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC auf seiner zweiundsechzigsten Tagung, und des CAJ auf seiner dreiundachtzigsten Tagung, sollte dem Rat auf seiner sechzigsten ordentlichen Tagung eine vereinbarte, auf Grundlage der in Dokument TGP/15/4 Draft 2 (verfügbar in zwei Fassungen: in „Nachverfolgungsmodus“ und in „sauberer Ansicht“) vorgestellten Änderungsvorschläge Überarbeitung zur Annahme vorgelegt werden.

57. Der Rat wird ersucht, vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2026, eine Überarbeitung von Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung Biochemischer und Molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ auf Grundlage von Dokument TGP/15/4 Draft 1 anzunehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

HINTERGRUND ZUM VORSCHLAG ZUR „ANZAHL VON WACHSTUMSPERIODEN UND ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG VON OBSTARTEN“

Entwicklungen im Jahr 2024

1. Die TWF¹³ hörte auf ihrer Tagung im Jahr 2024 ein Referat über die „Anzahl an Wachstumsperioden und Abschluss der Prüfung von Obstarten“ von einem Sachverständigen der Europäischen Union. Eine Kopie des Vortrags ist in Dokument TWF/55/4 enthalten (vergleiche Dokument TWF/55/9 „Report“, Absätze 33 bis 37).
2. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass die Anzahl von Wachstumsperioden in Prüfungsrichtlinien für Obstarten in der Regel zwei sind. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass der Standardwortlaut für solche Fälle besagt „die Mindestprüfungsdauer in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen sollte“.
3. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass die Wahl der Anzahl von Wachstumsperioden für Obstarten unter den beteiligten Sachverständigen und der TFW zur Diskussion steht. Die TWF nahm die von Kanada und Frankreich berichteten Erfahrungen im Hinblick auf Beurteilungen, die durchgeführt wurden, nachdem einmal genügend Früchte erzielt wurden, zur Kenntnis.
4. Die TWF prüfte den Standardwortlaut „die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“ und die Frage, ob diese im Widerspruch zu dem Standardwortlaut „die Mindestprüfdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen“ stehen könnte.
5. Die TWF vereinbarte, den Sachverständigen aus Frankreich, mit der Unterstützung von Kanada, der Europäischen Union, Frankreich, Deutschland, Neuseeland, Republik Korea und CIOPORA, zu bitten, Vorschläge zur Anzahl der Wachstumsperioden für Obstarten wie etwa die Verkürzung der Prüfdauer auf eine Wachstumsperiode für Obstarten, und zur Frage, was unter „genügend Früchte“ zu verstehen sei, auszuarbeiten.

Entwicklungen im Jahr 2025

6. Die TWF¹⁴ prüfte Dokument TWF/56/3, das von einem Sachverständigen aus Kanada vorgestellt wurde (vergleiche Dokument TWF/56/7 „Report“, Ansätze 10 bis 19).
7. Die TWF erörterte Situationen, in denen zwei Wachstumsperioden notwendig wären, um zu belegen, dass die Merkmalsausprägung gemäß UPOV-Anleitung hinreichend stabil und deutlich ist um zuverlässige Sortenbeschreibungen zu erstellen.
8. Die TWF nahm die Bemerkungen von Japan und der Republik Korea hinsichtlich der Interpretation der Anleitung in diesen Ländern zur Kenntnis, welche den Behörden Flexibilität hinsichtlich der Entscheidung, ob zwei Wachstumsperioden notwendig sind oder ob die Prüfung abgeschlossen werden kann, wenn die Behörden das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann, einräumt.
9. Die TWF prüfte den Standardwortlaut für die Anzahl von Wachstumsperioden in den Prüfungsrichtlinien, insbesondere die Verweise auf die „Anzahl der Wachstumsperioden“ und die Tatsache, dass „die Prüfung einer Sorte abgeschlossen werden kann, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“. Die TWF kam überein, dass die Anleitung in Prüfungsrichtlinien verbessert werden könnte, um zu verdeutlichen, dass die Behörden die Prüfung von Obstarten vor Ablauf der zwei Wachstumsperioden abschließen können, wenn dies in den Prüfungslinien empfohlen würde.
10. Die TWF prüfte die Verwendung der Begriffe „Mindest-“ und „in der Regel“ in Bezug auf die Mindestprüfdauer und kam überein, folgende Änderung von Dokument TGP/7, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 2 vorzuschlagen, um den Begriff „in der Regel“ durch „im Allgemeinen“ zu ersetzen:

¹³ TWF, fünfundfünfzigste Tagung, abgehalten auf elektronischem Wege vom 3. bis 6. Juni 2024.

¹⁴ TWF, sechundfünfzigste Tagung, abgehalten in Bursa, Türkei, vom 23. bis 26. Juni 2025.

ASW 2 (Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden*a) Eine einzige Wachstumsperiode*

„Die Mindestprüfdauer sollte ~~in der Regel~~ im Allgemeinen eine einzige Wachstumsperiode betragen.“

b) Zwei unabhängige Wachstumsperioden

„Die Mindestprüfdauer sollte ~~in der Regel~~ im Allgemeinen zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.“

11. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass die im Standardwortlaut in den Prüfungsrichtlinien die Erläuterung zur „Anzahl der Wachstumsperioden“ getrennt von der Erläuterung „die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“ dargestellt wird. Die TWF kam überein, dass letzterer Satz eine wichtige Erklärung zur Anzahl der Wachstumsperioden ist und vereinbarte, folgende Änderung des „TG-Aufbau und Allgemeingültiger Standardwortlaut“ vorzuschlagen, um beide Sätze aufeinanderfolgend darzustellen:

ANLAGE 1: TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER STANDARDWORTLAUT3. Durchführung der Prüfung3.1 Anzahl von Wachstumsperioden

Die Mindestprüfdauer sollte ~~in der Regel~~ im Allgemeinen betragen:

{ **ASW 2** (Kapitel 3.1(.1)) – Anzahl von Wachstumsperioden }

Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

{ **GN 8** (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode }

{ **ASW 3** (Chapter 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode }

Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

12. Die TWF nahm die Bemerkung der Europäischen Union zur Kenntnis, wonach der Standardsatz über „das Abschließen der Prüfung“ nicht als ein Widerspruch zum Standardwortlaut zur Anzahl von Wachstumsperioden betrachtet werden sollte, insbesondere dass die Prüfung einer Sorte früher abgeschlossen werden kann.

13. Die TWF kam überein, zu prüfen, ob die Bestimmung zum „Abschließen der Prüfung“ den unterschiedlichen Standardwortlaut-Optionen im ASW 2 „Anzahl von Wachstumsperioden“ hinzugefügt werden sollte, um sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätze statt der detaillierten Empfehlungen der Prüfungsrichtlinien angewendet werden können.

14. Die TWF prüfte einen Vorschlag, den Zusätzlichen Standardwortlaut 3 (ASW 3) für Obstarten zwecks Klärung des in Dokument TWF/56/3 verwendeten Begriffs „genügend Früchte“ wie folgt zu ändern:

„Insbesondere ist es erforderlich, dass die [Bäume] / [Pflanzen] in einer der Wachstumsperioden genügend Früchte in für Prüfungszwecke ausreichender Menge und Qualität tragen, und dass diese für die Sorte repräsentativ sind. Die Prüfung einer Sorte sollte in der darauffolgenden Wachstumsperiode erfolgen, nachdem die Versuchsbäume mindestens einmal Früchte getragen haben.“

15. Die TWF kam überein, dass keine Notwendigkeit bestehe Anleitung dazu zu geben, die Prüfung von Pflanzen / Bäumen im Jugendstadium zu vermeiden, da dies bereits in dem Wort „repräsentativ“ abgedeckt sei. Die TWF kam überein, dass der Begriff „genügend“ in Bezug auf Menge, Qualität und Repräsentativität

der Früchte einer Sorte definiert werden könnte. Die TWF kam überein, folgende Änderungen der Anleitung in Dokument TGP/7, ASW 3 (d) „Obstarten“ vorzuschlagen:

„ASW 3 (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

[...]

d) Obstarten

Bei Prüfungsrichtlinien, die Obstarten betreffen, kann in Kapitel 3.1 folgender Satz hinzugefügt werden:

Insbesondere ist es erforderlich, dass die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder der beiden der Wachstumsperioden genügend Früchte in zu Prüfungszwecken ausreichender Menge und Qualität tragen, und dass diese für die Sorte repräsentativ sind.“

Entwicklungen im Jahr 2026

16. Die TWV¹⁵, TWA¹⁶ und TWO¹⁷ prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2026 die vorgeschlagenen Änderungen zu Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, zum Standardwortlaut für „Anzahl von Wachstumsperioden“ und wann die Prüfung abgeschlossen werden kann, wie in Dokument TWP/10/1, Absätze 12 bis 14 dargelegt.

17. Die TWV nahm die Bemerkung von Frankreich, ob der Begriff „im Allgemeinen“ zu unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der vorgeschriebenen Prüfungsdauer als zwei Wachstumsperioden führen könnte, zur Kenntnis. Die TWV kam überein, dass der Wortlaut für die Anzahl an Wachstumsperioden größtmögliche Flexibilität für Behörden hinsichtlich des Prüfungsabschlusses gewährleisten und gleichzeitig größtmögliche Verfahrenseinheitlichkeit beibehalten.

18. Die TWO erörterte, ob Klärungsbedarf in Bezug auf Situationen bestehe, in denen die allgemeine Anzahl von Wachstumsperioden nicht eingehalten würde. Die TWO kam überein, dass der vorgeschlagene Wortlaut ausreichend Flexibilität für kürzere und längere Prüfungen biete und zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Erläuterungen notwendig seien.

19. Die TWV und TWO stimmten dem in Dokument TWP/10/1 enthaltenen Vorschlag, den Zusätzlichen Standardwortlaut wie folgt zu ändern, zu:

„a) Eine einzige Wachstumsperiode:

Die MindestPrüfdauer sollte in der Regel im Allgemeinen eine einzige Wachstumsperiode betragen. Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

b) Zwei voneinander unabhängige Wachstumsperioden:

The MindestPrüfdauer sollte in der Regel im Allgemeinen eine einzige Wachstumsperiode betragen. Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

20. Die TWA kam überein, dass das Wort „Mindest-“ in Bezug auf die Prüfdauer beibehalten werden sollte, um ein klares Verständnis der in den Prüfungsrichtlinien dargelegten harmonisierten Herangehensweise zu gewährleisten. Die TWA kam überein, dass der Begriff „im Allgemeinen“ im selben Satz ausreichend Flexibilität für den Umgang der Behörden mit besonderen Fällen gewährleisten würde.

¹⁵ TWV, sechzigste Tagung, abgehalten in Pacific Grove, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika, vom 18. bis 21. Mai 2026. Vgl. Dokument TWV/60/8 „Report“, Absätze 8 bis 10.

¹⁶ TWA, fünfundfünfzigste Tagung, abgehalten in Seoul, Koreanische Republik, vom 15. bis 18. Juni 2026. Vgl. Dokument TWA/55/11 „Report“, Absätze 7 bis 9.

¹⁷ TWO, achtundfünfzigste Tagung, auf elektronischem Wege abgehalten, vom 6. bis 9. Juli 2026. Vgl. Dokument TWO/58/8 „Report“, Absätze 6 bis 8.

21. Die TWA kam überein, dass der allgemeingültige Wortlaut wie folgt geändert werden sollte:

„a) Eine einzige Wachstumsperiode:

Die ~~Mindest~~Prüfdauer sollte ~~in der Regel im Allgemeinen~~ eine einzige Wachstumsperiode betragen. Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

b) Zwei voneinander unabhängige Wachstumsperioden:

Die ~~mindest~~Prüfdauer sollte ~~in der Regel im Allgemeinen~~ eine einzige Wachstumsperiode betragen. Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

22. Die TWO stimmte dem Vorschlag, den kam überein, den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW 3) zu Wachstumsperioden für Obstarten, wie in Dokument TWP/10/1 dargelegt wie folgt zu ändern:

„Insbesondere ist es erforderlich, dass die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder ~~der beiden der~~ Wachstumsperioden genügend Früchte in zu Prüfungszwecken ausreichender Menge und Qualität tragen, und dass diese für die Sorte repräsentativ sind.“

[Ende der Anlage und des Dokuments]